



Forstpolizei / Waldfeststellung

GS Nr. 37, Mittenägeri, Unterägeri / Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald / Waldfeststellungsverfügung

**Die Direktion des Innern
aufgrund des folgenden Sachverhaltes:**

A. Im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision leitete die Direktion des Innern ein Waldfeststellungsverfahren für das Gebiet der Gemeinde Unterägeri ein. Zweck dieses Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Hierfür wurden im Übergangsbereich zwischen Wald und Bauzonen die Waldgrenzen im Gelände festgelegt und dort, wo sich Abweichungen zu bereits bestehenden Planeinträgen zeigten, neu vermessen. Gestützt darauf wurden die festgestellten Grenzen provisorisch in die Grundbuchpläne eingetragen und allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zur Orientierung und Überprüfung zugestellt. Die überarbeiteten und bereinigten Pläne lagen vom 13. April 2005 bis zum 12. Mai 2005 beim Kantonsforstamt und bei der Gemeindeverwaltung Unterägeri öffentlich zur Einsicht auf. In den Amtsblättern vom 13. April 2005 und vom 20. April 2005 wurde die öffentliche Auflage bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass allfällige Einwendungen bis zum 12. Mai 2005 bei der Direktion des Innern des Kantons Zug zu erheben seien. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden schriftlich auf die öffentliche Auflage hingewiesen.

B. In der Gemeinde Unterägeri beurteilte das Kantonsforstamt u. a. die Bestockung auf GS Nr. 37, welche im Miteigentum von 15 Berechtigten ist, als Wald im Sinne des Gesetzes. Die Bestockung erfüllt wegen ihrer Ausdehnung, ihrer Struktur, ihres Alters und ihrer Artenzusammensetzung vor allem Landschaftsgestaltungs-, Schutzfunktionen und ökologische Funktionen.

C. Mit Eingabe vom 12. Mai 2005 liess [REDACTED], Eigentümer von GS Nr. 48, Gemeinde Unterägeri, vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] Einwendungen gegen die Waldfeststellung auf der Nachbarparzelle erheben.

[REDACTED] führte aus, dass es sich bei der vom Lutisbach in östliche Richtung ausgreifenden Bestockung (siehe Beilage 2), welche vom Kantonsforstamt als Wald im Sinne des Gesetzes beurteilt wurde, aus folgenden Gründen nicht um Wald handle:

- Die Bestockung sei eine künstliche Schutzpflanzung zur oberen Abgrenzung des dortigen Steinbruches. Sie habe eine gestalterische Funktion, was dem Waldcharakter widerspreche.
- Die Bestockung habe keine Waldfunktionen. Sie weise weder ein Waldklima noch eine spezielle Waldfauna oder Waldflora auf. Auch sei der Boden kein typischer Waldboden. Zu beachten sei, dass sich diese Fläche, die bisher richtigerweise nie als Wald behandelt worden sei, zwischen einer öffentlichen Strasse und einem bebauten Gebiet befinde.

- Längere Zeit sei diese Bestockung auch gepflegt und zurückgeschnitten worden, so dass ihr gestalterischer Charakter damals klar gewesen sei. Da die Eigentümer die Pflege aber (in Verletzung von Art. 679 ZGB) in letzter Zeit unterlassen hätten, sei sie etwas ausgewuchert. Dies mache sie jedoch nicht zu Wald.
- Festzuhalten sei auch, dass es sich um eine schmale Zone handle.

Die auf Beilage 1 schwarz schraffierte Fläche, auf welche sich die Einsprache bezieht, stelle keinen Wald im Sinne des Eidg. Waldgesetzes und der entsprechenden Bundesgerichtspraxis dar. Die angebliche Waldfeststellung sei daher willkürlich und im Sinne von Art. 9 BV unhaltbar. Sie sei aber auch durch das Eidg. Waldgesetz nicht gedeckt. Die entsprechende Fläche sei aus der Waldfeststellung zu entlassen.

D. Am 27. September 2005 fand ein Augenschein statt. Es nahmen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] sowie seitens der Behörden Martin Winkler, Kantonsförster, und Alexandre von Rohr, juristischer Mitarbeiter der Direktion des Innern, daran teil.

Am 24. Oktober 2005 wurde die Aktennotiz des Augenscheins vom 27. September 2005 [REDACTED] [REDACTED] zugestellt, inkl. zwei Luftbilder vom 17. Juli 1967 und 3. April 2002, worauf ersichtlich ist, dass die in Beilage 1 schraffierte Fläche schon damals mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt war, die landschaftsgestalterische und ökologische Funktionen übernahmen. Zu dieser Aktennotiz äusserte sich [REDACTED] nicht.

Mit Schreiben vom 29. November 2005 teilte Martin Winkler, Kantonsförster, [REDACTED] [REDACTED], mit, dass Anmerkungen zur Aktennotiz bis zum 15. Dezember 2005 schriftlich erfolgen müssten, andernfalls angenommen werde, dass [REDACTED] mit der Aktennotiz einverstanden sei. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

und in Erwägung:

1. a) Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf eine rechtskräftige Waldfeststellung gemäss Art. 10 WaG sind sodann die Waldgrenzen in die Bauzonenpläne einzutragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 WaG). Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

b) Gemäss § 29 Bst. a EG Waldgesetz nimmt die Direktion des Innern Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosse Waldabgrenzungen handelt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 WaG in der Gemeinde Unterägeri. Angesichts der damit verbundenen grossen Tragweite handelt es sich bei den entsprechenden Verwaltungsentscheiden nicht um blosse Waldabgrenzungen im Sinne von § 29 Bst. a Satzteil 2 EG Waldgesetz, sondern vielmehr um ordentliche Waldfeststellungen. Zuständig für den vorliegenden Entscheid ist somit die Direktion des Innern.

2. a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann (Satz 1). Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Satz 2). Als Wald gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b WaG auch unbebestockte oder ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blößen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen. Nicht als Wald gelten dagegen isolierte Baum- und Strauchgrup-

pen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 WaG).

b) Nach Art. 2 Abs. 4 WaG können die Kantone innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche, sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt (Satz 1). Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend (Satz 2). Der Bundesrat hat den vorstehend erwähnten Rahmen in Art. 1 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) festgelegt. Gemäss Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmen die Kantone die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche: Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsauces 200 - 800 m² (Bst. a), Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsauces 10 - 12 m (Bst. b) und Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen 10 - 20 Jahre (Bst. c). Der Kanton Zug hat diesen Rechtsetzungsauftrag mittels Erlass von § 1 EG Waldgesetz erfüllt. Nach § 1 Abs. 1 EG Waldgesetz gilt eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt: Fläche von 800 m² (Bst. a), Breite von 12 m (Bst. b) und Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen von 20 Jahren (Bst. c). Ausnahmsweise gelten kleinere, schmalere oder jüngere Bestockungen dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, Ausbildung von Boden und Bodenvegetation sowie geografischer Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Masse Waldfunktionen wahrnehmen können (Abs. 2). Fläche und Breite einer Bestockung werden unter Einschluss eines Waldsauces von 2 - 4 m bestimmt (Abs. 4 Satz 1). Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen (Abs. 4 Satz 2).

3. [REDACTED] führt an, dass es sich bei dieser bestockten Fläche um eine künstliche Schutzbepflanzung zur oberen Abgrenzung des dortigen Steinbruches handle. Sie habe somit eine gestalterische Funktion, was dem Waldcharakter widerspreche. Aus den nachstehenden Gründen beurteilt das Kantonsforstamt demgegenüber die bestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes: Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt eine Fläche als Wald, wenn sie mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Die Entstehung spielt dabei keine Rolle. Wie dem Luftbild vom 17. Juli 1967 (Beilage 2) zu entnehmen ist, war die streitige Fläche vor bereits 38 Jahren mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt, die landschaftsgestalterische und ökologische Funktionen übernahmen.

Gemäss [REDACTED] hat diese Bestockung keine Waldfunktion. Sie weise weder ein Waldklima noch eine spezielle Waldfauna oder Waldflora auf. Auch der Boden sei kein typischer Waldboden. Zudem würde sich diese Fläche, die bisher richtigerweise nie als Wald behandelt worden wäre, zwischen einer öffentlichen Strasse und einem bebauten Gebiet befinden. Gemäss Kantonsforstamt erfüllt diese Bestockung aus folgenden Gründen Landschaftsgestaltungs-, Schutzfunktionen und ökologische Funktionen: Am Hang stockend, innerhalb des Baugebietes, prägt sie das Landschaftsbild. Sie ist in Verbindung mit dem nahen Bach Lebensraum für naturnahe Waldflora und -fauna. Das Wurzelsystem der Bestockung wirkt als biologische Armierung in diesem ehemaligen Steinbruch. Weil die Bestockung seit Jahrzehnten aus standortheimischen Strauch- und Baumarten besteht, ist auch der Boden walddtypisch. Entgegen den Aussagen von [REDACTED] wurde die Waldbestockung im Winter 1998/99 unter der Leitung des damaligen Revierförsters Karl Müller durchforstet und somit als Wald behandelt. Damals war die Bestockung von alten, labilen Fichten geprägt. Wegen des forstlichen Eingriffes gelangte mehr Licht in die Bestockung, was zur Förderung von Laubholz und Raritäten beitrug. Damit wurde der Umbau von einem labilen Nadelholz in einen stabilen Laubwald ermöglicht. Nach Erinnerung von [REDACTED] wurden diverse Bäume mit einem totalen Holzvolumen von 18 bis 20 m³ gefällt. Zirka 12 m³ Holz von astigen Fichtenstämmen wurden [REDACTED], verkauft. Diese Tatsa-

che belegt, dass es sich um einen klassischen Pflegeeingriff handelte, und die Bestockung demzufolge auch damals Wald im Sinne des Gesetzes war. Weil es sich bei dieser Bestockung für das Kantonsforstamt immer um Wald handelte, erstattete Martin Winkler, Kantonsförster, am 7. April 2003 beim Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug Strafanzeige gegen [REDACTED]. Er hatte ohne Absprache mit dem Reviereförster und den Grundeigentümern einen Dritten mit dem Fällen von Bäumen auf dem Nachbargrundstück GS Nr. 37, Unterägeri, beauftragt. [REDACTED] versties somit gegen Art. 21 WaG, denn für das Fällen von Bäumen ist eine Bewilligung des Forstdienstes notwendig. Durch eigenmächtiges, auf bessere Aussicht ausgerichtetes, waldbaulich falsches Handeln hatte [REDACTED] die vom Reviereförster mit Eingriff im Winter 1998/99 geschaffenen Waldstrukturen stark beeinträchtigt, indem er geförderte, wertvolle Bestandeselemente (vor allem Bergahorne) im nachbarlichen Wald fällen liess. Dadurch wurde die qualitative Walderhaltung beeinträchtigt. Mit Strafbefehl Nr. 2003/2378 vom 3. Oktober 2003 wurde [REDACTED] vom Einzelrichteramt des Kantons Zug für die Übertretung des Waldgesetzes mit einer Busse bestraft.

[REDACTED] führt an, dass diese Bestockung über längere Zeit gepflegt und zurückgeschnitten worden sei, so dass ihr gestalterischer Charakter damals klar gewesen sei. Da die Eigentümer die Pflege aber in letzter Zeit unterlassen hätten, sei sie etwas ausgewuchert. Dies mache sie jedoch nicht zu Wald. Das Kantonsforstamt belegt mit dem Luftbild vom 17. Juli 1967 (Beilage 2), dass die Bestockung schon damals von grosskronigen, stattlichen Laubbäumen geprägt war und keineswegs einer zurückgeschnittenen Bestockung entsprach.

Gemäss [REDACTED] ist auch festzuhalten, dass es sich um eine schmale Zone handle. Nach Ansicht des Kantonsforstamtes spielt dieses Kriterium bei der Beurteilung, ob es sich bei dieser Bestockung um Wald handle, keine Rolle, denn die gemäss Gesetz geforderte Mindestbreite von 12 m ist überschritten.

Die von [REDACTED] erhobenen Einwendungen erweisen sich als unbegründet. Sie sind deshalb vollumfänglich abzuweisen.

verfügt:

1. a) Die von [REDACTED] erhobenen Einwendungen werden abgewiesen.
- b) Die Grenze des Waldes am Lutisbach, auf GS Nr. 37, Unterägeri, wird übereinstimmend mit dem vom 13. April 2005 bis zum 12. Mai 2005 öffentlich aufgelegten Plan festgesetzt (vgl. Beilage 3).
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
4. Mitteilung an:
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - Gemeinderat Unterägeri
 - Bauabteilung Gemeinde Unterägeri
 - ✓/- Kantonsforstamt

Zug, 17. Februar 2006 - Wi

DIREKTION DES INNEREN
DES KANTONS ZUG



Die Direktionsvorsteherin:

Brigitte Profos

Brigitte Profos, Regierungsrätin

Beilagen:

- Beilage 1: Planausschnitt 1:1'000, Abgrenzung Wald - Bauzone, Gemeinde Unterägeri (Beilage der [REDACTED])
Beilage 2: Luftbild vom 17. Juli 1967
Beilage 3: Planausschnitt 1:1'000, Abgrenzung Wald - Bauzone, Gemeinde Unterägeri, Auflage-exemplar





